Betr.: 5002-02 N 17/2006
5000-03
5011-102

Vfg.

Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetzes vom 17.02.2006

1. Das o. a. Rundschreiben Nr. 15/2006 – SGB II - des Landkreises Göttingen vom 23.03.2006 wird zur Beachtung und Kenntnis gegeben.

2. Verteiler
   50.1, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8,
   5012, 5015
   5021, 5022, 5023, 5024, 5025,
   5033.4, 5033.5,
   50493,
   50541, 50542, 50543, 50544, 50545, 50551, 50552, 50553, 50554, 50555,
   50561, 50562, 50563, 50564, 50565, 50566, 50567
   50621, 50622, 50623, 50624, 50625,50626, 50627
   50671, 50672, 50673, 50674, 50675, 50676, 50677, 50678, 50679.
   50701, 50702, 50703, 50704, 50705,
   50711, 50712, 50713, 50714, 50715, 50716, 50717, 50718, 50719
   50731, 50732, 50733, 50734, 50735, 50736,
   50804, 50805, 50806, 50807,
   Frau Rodeck, Frau Nasu

3. Zur Kenntnis:
   Dezernat C,
   Referat 03,
   Landkreis Göttingen,
   KAöR

4. Zum Vorgang

Göttingen, den 27.03.2006
FB Soziales

LANDKREIS GÖTTINGEN
Der Landrat

LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

Sozialamt

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

An alle Heranziehungsgemeinden
des Landkreises Göttingen

GÖTTINGEN STADT. DIE WISSEN SCHAFFT
50.15
Eing. 24. MRZ. 2006
5000-03 5011-102
Fachbereich 50, 37070 Göttingen
2 3 4 5 6 7 8 9

Per Fach

Stadt Göttingen

Auskunft erteilt: Frau Kammerzell
Telefon: (0551) 525 – 391
eMail: Kammerzell.Elena@landkreisgoettingen.de
Fax: (0551) 525 - 6391
Zimmer: 261

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Göttingen
	50 11 00	23.03.2006

thematisch hier nur relevant:
grün umrandete(r) Abschnitt(e)

Rundschreiben Nr. 15/2006 – SGB II

Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 17.02.2006

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 17.02.2006 (Zustimmung des Bundesrates am 10.03.2006; derzeit noch unveröffentlicht) wird das SGB II in nachfolgend aufgeführten Punkten geändert. Aufgrund einer differenzierten Regelung des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Artikel 1 Nr. 10, Artikel 5) treten die Neuregelungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft:

I. Inkrafttreten zum 01.04.2006

1. **§ 7 I 2 SGB II** wird dahingehend geändert, dass der Personenkreis der von den Leistungen nach dem SGB II **ausgeschlossener Ausländer** erweitert wird. Ab dem 01.04.2006 erhalten auch Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen keine Leistungen nach dem SGB II. Bewilligungsbescheide, die über den 01.04.2006 hinaus erlassen worden sind, sind mit Wirkung vom 01.04.2006 nach § 48 SGB X aufzuheben.

   Betroffen von dieser Neuregelung sind insbesondere EU-Bürger, die von ihrem Recht auf Unionsbürgerschaft Gebrauch machen und sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten. Auch die Familienangehörigen eines in Deutschland arbeitsuchenden EU-Bürgers sind dann vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

   Der Begriff der Familienangehörigen ist in § 3 II des Freizügigheitsgesetzes/EU (Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern – FreizügG/EU) definiert:
   → Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie (Kinder, Enkelkinder), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

→ Verwandte in aufsteigender (Eltern, Großeltern) und in absteigender Linie (Kinder, Enkelkinder), denen die arbeitsuchende ausländische Person oder ihr Ehegatte Unterhalt gewährt.

Nur in den Fällen, in denen sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf den Grund „zur Arbeitsuche" (§ 2 II Nr. 1 2. Alt. FreizügG/EU) stützt, sind der EU-Bürger und seine Familienangehörigen vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen.

Nicht ausgeschlossen sind EU-Bürger, bei denen ein anderer Grund nach § 2 FreizügG/EU eingreift. Beispielsweise Personen, die durch eine Vorbeschäftigung in Deutschland Arbeitnehmerstatus erlangt haben und die als Familienangehörige eines in Deutschland erwerbstätigen EU-Bürgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sowie einreisende Familienangehörige eines Deutschen sind von dem genannten Ausschluss nicht erfasst.

Von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind hingegen die Fälle des § 16 IV Aufenthaltsgesetz: Ausländer, die sich nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums zum Zwecke der Suche nach einer studienbezogenen Beschäftigung noch ein Jahr in Deutschland aufhalten dürfen, müssen ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten.

2. Die **Darlehensgewährung** nach § 9 IV SGB II a.F. ist aus Gründen der Systematik in den § 23 V SGB II n.F. verlagert worden. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Regelung erfolgte lediglich dahingehend, dass die Gewährung eines Darlehens von einer **dinglichen Sicherung** abhängig gemacht werden kann.

3. Die Regelung des § 34 SGB XII zur **Übernahme von Mietschulden** wird aus Praktibilitätsgründen in das SGB II (§ 22 V, VI SGB II n.F.) entsprechend aufgenommen. Die bisherigen Verweise auf den § 34 SGB XII in den §§ 5 II 2, 20 I 2 SGB II und im § 21 SGB XII sind somit nicht mehr erforderlich und werden gestrichen.

   Die Leistungsgewährung nach nunmehr § 22 V SGB II n.F. hat regelmäßig als Darlehen zu erfolgen. Ist Schonvermögen nach § 12 II Nr. 1 SGB II vorhanden, ist dies vorrangig zur Begleichung von Mietschulden einzusetzen.

4. § 22 SGB II wird um einen weiteren Absatz 2 a ergänzt. Personen, die das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben und umziehen, erhalten **Leistungen für Unterkunft und Heizung** für die Zeit nach dem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur dann, wenn vor Abschluss des Mietvertrages der Träger die Übernahme der Kosten zugesichert hat.

   Die Fälle, in denen die Zusicherung erteilt werden muss, sind in § 22 II a 2 SGB II n.F. geregelt. Demnach ist der Träger unter folgenden Voraussetzungen zur Zusicherung verpflichtet:

   → Der Betroffene kann aus ***schwerwiegenden sozialen Gründen*** nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden.
   Mit dem Begriff der „schwerwiegenden sozialen Gründe" nimmt der Gesetzgeber Bezug auf § 64 I 2 Nr. 4 SGB III. Demnach liegt ein derartiger Grund insbesondere dann vor, wenn es sich um eine dauerhaft gestörte Eltern-Kind-Beziehung handelt oder wenn das körperliche, geistige oder das seelische Wohl des Kindes durch die Eltern oder deren Umfeld gefährdet ist (z.B. Alkohol, Drogen, Prostitution).

→ Der Bezug der Unterkunft ist zur ***Eingliederung in den Arbeitsmarkt*** erforderlich.
Die Erforderlichkeit bemisst sich an diversen Faktoren und ist vom Einzelfall abhängig. Dabei können insbesondere die Entfernung der elterlichen Wohnung zur neuen Arbeitsstätte, Schule u.ä., die Dauer dieser neuen Beschäftigung (z.B. Ausbildung, Teilnahme an einer Maßnahme, Arbeit), die Verkehrsanbindungen und das Vorhandensein eines Pkw maßgebend sein. Ggf. ist vom Fallmanager eine Stellungnahme erforderlich, inwiefern diese „Beschäftigung" zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt führt bzw. notwendig ist.

→ Ein ***sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund*** liegt vor.
Den Gesetzesmaterialien (BT-Drucksache 16/688) zufolge sind Einzelfälle wie z.B. eine Schwangerschaft gemeint, bei denen der Leistungsträger einen Entscheidungsspielraum habe.

Ist die vorherige Zusicherung nicht eingeholt worden, besteht auch in den Fällen des § 22 II a 2 SGB II n.F. grundsätzlich kein Anspruch auf die Übernahme der Unterkunfts- und Heizungskosten – **auch nicht in angemessener Höhe**. Lediglich unter den in § 22 II a 2 SGB II n.F. genannten Voraussetzungen kann von dem Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

Ich weise darauf hin, dass eine Zusicherung zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form bedarf (§ 34 I 1 SGB X). Das Formerfordernis ist weiterhin zu beachten.

Die Neuregelung gilt nicht für diejenigen Jugendlichen, die am 17.02.2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören (§ 68 II SGB II n.F.). Aufgrund dieser Stichtagsregelung erfasst der § 22 II a SGB II n.F. auch Personen, die ggf. vor dem 17.02.2006 aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen sind, die jedoch am 17.02.2006 wieder dem Haushalt der Eltern angehörten.

Entsprechend § 22 II a SGB II n.F. werden **Erstausstattungen für die Wohnung** bei dem betroffenem Personenkreis nur dann übernommen, wenn eine Zusicherung im Sinne des § 22 II a SGB II n.F. vorliegt oder vom Erfordernis der Zusicherung nach § 22 II a 3 SGB II abgesehen werden konnte.

Bis zum In-Kraft-Treten der Neuregelungen zum 01.04.2006 kann § 3 III SGB II sowohl in Bezug auf laufende als auch in Bezug auf einmalige Wohnungsbedarfe leistungshindernd angeführt werden, wenn Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne entsprechende Notwendigkeit eigenen Wohnraum beziehen wollen. Maßstab für die Beurteilung der Notwendigkeit eigenen Wohnraums kann im Hinblick auf die gesetzliche Änderung schon jetzt das neue Recht sein (§§ 22 II, III, 23 III Nr. 1 SGB II).

5. § 40 II SGB II a.F. begünstigt die verspätete Abmeldung bzw. Anzeige von bedarfsdeckendem Einkommen. Diese Vorschrift regelt als besondere Verfahrensvorschrift für die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen, dass 56 % der an den Hilfebedürftigen gewährten Leistungen für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung, nicht vom Hilfebedürftigen zu erstatten sind. Diese Regelung ist eine Folge des Wegfalls des Wohngeldes für Leistungsempfänger nach dem SGB II und gilt nicht in Fällen, in denen der Betroffene sich nicht auf schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand des rechtswidrigen begünstigenden Bescheides berufen kann (§ 45 II 3 SGB X).

Mit der Neuregelung des § 40 II SGB II ist nunmehr neben den Fällen des § 45 II 3 SGB X (kein schutzwürdiges Vertrauen) auch im Falle einer verspäteten Mitteilung durch den Leistungsempfänger im Sinne des § 48 I 2 Nr. 2 SGB X und in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird, die gesamte zu Unrecht gewährte Leistung einschließlich der Unterkunftskosten zurückzufordern (§ 50 SGB X).

und in den Fällen, in denen der Leistungsberechtigte wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass der Leistungsanspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X).

II. Inkrafttreten zum 01.07.2006

Personen, die
→ das **25.Lebensjahr noch nicht vollendet** haben,
→ unverheiratet sind,
→ dem Haushalt der Eltern oder eines Elternteils angehören und
→ den eigenen Bedarf aus eigenem Einkommen oder Vermögen nicht beschaffen können,
bilden mit den Eltern/ dem Elternteil (ggf. weiterer Bedarfsgemeinschaftsmitglieder nach § 7 III SGB) eine **Bedarfsgemeinschaft** (§ 7 III Nr. 4, 2 SGB II n.F.). Erst mit Vollendung des 25. Lebensjahres bilden hilfebedürftige, unverheiratete, dem Haushalt der Eltern/ eines Elternteils angehörende Kinder eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Infolge der Änderung des § 9 II 2 SGB II ist das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Elternteils auch bei Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die mit ihren Eltern/ ihrem Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft bilden, anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

Die Anrechnung des Kindergeldes nach § 11 I 3 SGB II wird auf die zur Bedarfsgemeinschaft angehörenden Kinder erweitert. Des Weiteren wird durch die Änderung des § 6 a I 1 BKGG die Möglichkeit geschaffen, für unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kinderzuschlag zu erhalten. Vorraussetzung ist jedoch weiterhin, dass für dieses Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Anspruch auf andere Leistungen i.S.v. § 4 BKGG besteht.

Volljährige erwerbsfähige Kinder, die mit ihren Eltern nach § 7 III Nr. 4 SGB II n.F. eine Bedarfsgemeinschaft bilden, erhalten künftig eine Regelleistung in Höhe von 276 € (§ 20 II 2 SGB II n.F.).

Auch die nach § 24 II SGB II „zuschlagserhöhenden Kinder" sind auf den Kreis der nach § 7 III Nr. 4 SGB II n.F. erfassten Personen erweitert worden.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 68 I SGB II n.F. sind die vorstehend genannten Änderungen (Inkrafttreten zum 01.07.2006) erst mit Beginn eines neuen Bewilligungszeitraumes, der nach dem 30.06.2006 beginnt, anzuwenden.

Lediglich folgende Regelung tritt mit dem 01.07.2006 in Kraft und ist bei Bewilligungen über den 01.07.2006 hinaus zu beachten:

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen Trägers nach § 22 II a SGB II n.F. umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich 276 € als Regelleistung (§ 20 II a SGB II n.F.).

Bsp.: Sofern eine 22-jährige Person ohne Zusicherung im Sinne des § 22 II a SGB II n.F. am 01.05.2006 aus dem Haushalt der Eltern auszieht, erhält diese ab dem 01.05.2006 keine Kosten für die Unterkunft und zunächst die Regelleistung i.H.v. 345 € monatlich. Mit Wirkung ab dem 01.07.2006 ist die Regelleistung nach § 20 II a SGB II n.F. auf 276 € zu kürzen. Dies ist in dem Bewilligungsbescheid zum 01.05.2006 bereits zu berücksichtigen.

Eine Synopse zur Verdeutlichung der Änderungen ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Sobald das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, werde ich Ihnen dies mitteilen.

Im Auftrage

(Ballhausen)

Anlage:

Synopse zum Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze

Änderungen zum **01.04.2006:**

Fassung bis 31.03.2006	Fassung ab 01.04.2006
§ 5	**§ 5**
Verhältnis zu anderen Leistungen	**Verhältnis zu anderen Leistungen**
(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 34 des Zwölften Buches, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 dieses Buches zu übernehmen sind. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.	(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. ~~Dies gilt nicht für Leistungen nach § 34 des Zwölften Buches, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 dieses Buches zu übernehmen sind.~~ Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.
§ 7	**§ 7**
Berechtigte	**Berechtigte**
(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die	(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die
1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,	1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,	2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und	3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,	4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 vorliegen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.	(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, ihre Familienangehörigen sowie Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
§ 9	**§ 9**
Hilfebedürftigkeit	**Hilfebedürftigkeit**
(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen.	(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde~~; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen~~.

Fassung bis 31.03.2006	Fassung ab 01.04.2006
§ 22	**§ 22**
Leistungen für Unterkunft und Heizung	**Leistungen für Unterkunft und Heizung**
(1) ...	(1) ...
(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.	(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.
	(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn
	1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
	2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
	3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.
	Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.
(3) Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.	(3) Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.
(4) ...	(4) ...
(5) Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer Konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.	(5) Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(6) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,

2. die Namen und die Anschriften der Parteien,

3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,

4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und

5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

§ 23

Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) – (4) ....

§ 23

Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) – (4) ....

(5) Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Fassung bis 31.03.2006	Fassung ab 01.04.2006
§ 40	**§ 40**
Anwendung von Verfahrensvorschriften	**Anwendung von Verfahrensvorschriften**
(2) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie § 28 berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht im Falle des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches.	(2) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie § 28 berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches, des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird.

§ 68

Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(1) Die §§ 7, 9, 11 und 20 Abs. 1, 3 und 4 in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4), die vor dem 1. Juli 2006 beginnen.

(2) § 22 Abs. 2a Satz 1 gilt nicht für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören.

Änderungen zum **01.07.2006**:

Fassung bis 30.06.2006	Fassung ab 01.07.2006
§ 7	**§ 7**
Berechtigte	**Berechtigte**
(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören	(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören
1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,	1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,	2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,	a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,	b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,	c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder der in den Nrn. 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.	4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.
§ 9	**§ 9**
Hilfebedürftigkeit	**Hilfebedürftigkeit**
(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.	(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei ~~minderjährigen~~ unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

Fassung bis 30.06.2006	Fassung ab 01.07.2006
§ 11	**§ 11**
Zu berücksichtigendes Einkommen	**Zu berücksichtigendes Einkommen**
(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.	(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.
§ 20	**§ 20**
Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts	**Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts**
(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Nicht umfasst sind die in § 5 Abs. 2 Satz 2 dieses Buches genannten Leistungen nach dem Zwölften Buch.	(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. ~~Nicht umfasst sind die in § 5 Abs. 2 Satz 2 dieses Buches genannten Leistungen nach dem Zwölften Buch.~~
(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.	(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 345 Euro. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Satz 1.
	(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2a umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 vom Hundert der Regelleistung.
(3) Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.	(3) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2. ~~Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.~~
(4) ...	(4) ...

Fassung bis 30.06.2006	Fassung ab 01.07.2006
§ 24	**§ 24**
Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	**Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld**
(3) Der Zuschlag ist im ersten Jahr	(3) Der Zuschlag ist im ersten Jahr
1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,	1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,
2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und	2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und
3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind	3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden ~~minderjährigen~~ Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind
begrenzt.	begrenzt.

§ 68

Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(1) Die §§ 7, 9, 11 und 20 Abs. 1, 3 und 4 in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4), die vor dem 1. Juli 2006 beginnen.

(2) § 22 Abs. 2a Satz 1 gilt nicht für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören.